

Aktenzeichen: 4 AZR 559/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. Januar 1984
- 4 AZR 559/81 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 15. Januar 1981
- 11 Ca 5678/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. November 1981
Düsseldorf (Köln) - 22 Sa 181/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung als Erster Architekt
bei Rundfunkanstalt

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; VergO WDR
VergGr. II (Erster Architekt)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 559/81

22 Sa 181/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
25. Januar 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Wehner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. November 1981 - 22 Sa 181/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 61-jährige Kläger ist bei dem Beklagten aufgrund des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 10. März 1964 als Architekt in der Bauabteilung beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. IV der Vergütungsordnung des Beklagten. In der Bauabteilung ist neben dem Kläger noch ein weiterer Architekt beschäftigt, der die gleiche Vergütung wie der Kläger erhält.

Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung des Beklagten obliegen dem Kläger im einzelnen folgende Aufgaben:

	Zeitanteil
1. Entwurfsarbeiten (Vorentwürfe, Entwürfe und Bauvorlagen)	30 %
2. Planerische Bearbeitung (Erstellung von Detailplänen und Ausführungszeichnungen) sowie künstlerische Oberleitung	30 %
3. Vertretung der Bauabteilung in Planungs- und Projektgruppen	30 %
4. Erstellung von Raumprogrammen	5 %
5. Bebauungsuntersuchungen	5 %

Mit seiner am 22. August 1980 erhobenen Klage begehrt der Kläger Vergütung nach VergGr. II der Vergütungsordnung des Beklagten. Dazu hat er vorgetragen, er erfülle das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II "Erster Architekt". Ein Erster Architekt habe Tätigkeiten zu verrichten, die über das hinausgingen, was von einem einfachen Architekten gefordert werden könne. Er verrichte eine solche Tätigkeit, da er als Architekt allein und selbständig sämtliche Entwürfe und bauliche Angelegenheiten ausführe und damit alle Architektenangelegenheiten, die im Betrieb des Beklagten anfielen, erbringe. Mit der Unterscheidung zwischen Architekten und Ersten Architekten hätten die Tarifvertragsparteien die verschiedensten Arbeiten, die von einem Architekten auszuführen seien, bewerten wollen.



Da er aber alle im Haus des Beklagten anfallenden Architekten-tätigkeiten, also auch schwierige Tätigkeiten, erbracht habe, habe er auch die Arbeiten geleistet, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien ein "Erster Architekt" erbringen müsse.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger als Ersten Architekten gemäß der VergGr. II der Vergütungsordnung des Beklagten zu entlohnen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Ansicht vertreten, die Vergütungsordnung sei nicht justitiabel. Selbst wenn man von der Justitiabilität des Tarifvertrages ausgehen würde, habe der Kläger keinen Anspruch auf die höhere Vergütung. Aus einer früheren Besetzung der Position des "Ersten Architekten" sei ersichtlich, daß es sich hierbei um eine Führungs- und Leitungsfunktion handele, bei der der Architekt Vorgesetzter einer Gruppe von Mitarbeitern sei. Zwar gebe es z.Zt. keinen Ersten Architekten bei dem Beklagten, dieses läge jedoch daran, daß der Leiter der Bauabteilung, G , der selbst Architekt sei, und der stellvertretende Abteilungsleiter dieser Abteilung, S , die Funktionen von Ersten Architekten wahrnähmen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit ab dem 1. August 1980 stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II der Vergütungsordnung des Beklagten nicht zu.

Dabei kann, obwohl das Landesarbeitsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hat, davon ausgegangen werden, daß die Vergütungsordnung des Beklagten und der Manteltarifvertrag WDR für das Arbeitsverhältnis der Parteien zwingend und unabdingbar gelten, weil der Kläger nach seiner Erklärung

- 4 -

in der Revisionsinstanz tarifgebunden ist. Denn auch wenn man damit die Tarifgebundenheit des Klägers nach § 4 TVG unterstellt und die tariflich zutreffende Vergütung unabhängig von der Vereinbarung im Arbeitsvertrag tarifliche Mindestvergütung ist, steht dem Kläger nach seinem eigenen Vortrag ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II nicht zu. Entgegen der Auffassung der Revision könnte im übrigen im vorliegenden Falle ohne Tarifbindung des Klägers für das Arbeitsverhältnis eine Geltung der Vergütungsordnung nicht angenommen werden, da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Arbeitsvertrag nicht auf den Manteltarifvertrag WDR Bezug nimmt und die Parteien ausdrücklich eine Vergütung entsprechend VergGr. IV vereinbart haben. Nur wenn keine solche ausdrückliche Vergütungsvereinbarung vorläge, könnte von einer üblichen Vergütung nach § 612 BGB ausgegangen werden, die dann beim Beklagten die Vergütung nach der Vergütungsordnung wäre (vgl. BAG vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 871/78 - AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Die Vergütungsordnung des Beklagten enthält für Architekten nur Merkmale in VergGr. IV: "Architekt" und in VergGr. II: "Erste Architekten". Konkrete Tätigkeitsmerkmale oder allgemeine Umschreibungen, mit denen die Eingruppierung eines Arbeitnehmers erfolgen könnte, fehlen. Die Merkmale enthalten lediglich Berufsbezeichnungen ohne nähere erläuternde Angaben. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Zusatz "Erster" darauf hindeutet, daß damit eine leitende Tätigkeit gemeint sein könne, weil es einen Ersten Architekten unter mehreren geben könne. Das ist aber nur eines von mehreren Merkmalen, nach denen sich ein Architekt aus den Architekten der VergGr. IV hervorheben kann. Der tariflichen Regelung läßt sich nicht entnehmen, welche Merkmale die Hervorhebung kennzeichnen sollen. Das kann eine Leitungsfunktion sein, muß aber nicht zwingend eine solche sein, da es auch mehrere Erste Architekten geben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Manteltarifvertrag WDR und der Vergütungsordnung um ein Tarifwerk handelt, das speziell auf die beklagte Rundfunkanstalt zugeschnitten ist. Deshalb können die dort

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

[JLaw – für iOS](#)

verwendeten Begriffe eine in dieser Anstalt spezifische Bedeutung haben. Die Tarifvertragsparteien können mit den Begriffen "Architekt" und "Erster Architekt" von einer bei dem Beklagten bestehenden betrieblichen Ordnung ausgegangen sein, wonach mit diesen Begriffen bestimmte, den Tarifschließenden und Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben umschrieben werden. Die vom Landesarbeitsgericht hierzu eingeholten Auskünfte lassen jedoch keinen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien zur Ausfüllung dieser Begriffe erkennen. Der Beklagte hat als Tarifvertragspartei mitgeteilt, daß nach der im Jahre 1964 bei Abschluß des Tarifvertrages bestehenden Stellenlage die Tätigkeit eines Ersten Architekten von der Leitungsfunktion bestimmt gewesen sei. Darüber hinaus habe Übereinstimmung darin bestanden, daß die Tätigkeitsbezeichnungen der Vergütungsordnung noch durch besonders zu erarbeitende Tätigkeitsmerkmale ausgefüllt werden sollten. Dazu sei es jedoch nicht gekommen. Demgegenüber hat die RFFU als Tarifvertragspartei mitgeteilt, daß derjenige als Erster Architekt vergütet werden solle, der Tätigkeiten verrichte, die über den Rahmen der normalen Architektentätigkeit hinausgingen.

Dabei sei nicht etwa allein auf selbständiges Arbeiten oder Weisungsrecht gegenüber Untergebenen abgestellt worden, sondern darauf, daß auch innerhalb der von Architekten zu erbringenden Leistungen deutliche Qualitätsunterschiede festzustellen seien, die entsprechend gewürdigt werden müßten. Angesichts dieser unterschiedlichen Auskünfte hängt die Beurteilung der Tätigkeit eines Ersten Architekten letztlich davon ab, ob im Betrieb des Beklagten eine betriebliche Ordnung bestand oder sich herausgebildet hat, nach der zwischen der Tätigkeit eines Architekten und eines Ersten Architekten unterschieden werden kann.

Dazu fehlt es jedoch an ausreichendem Vortrag des Klägers. Aus seinem Vorbringen läßt sich nicht erkennen, inwiefern sich die Tätigkeit eines Architekten von der eines Ersten Architekten unterscheidet. Er hat auch nicht gegenübergestellt, welche Tätigkeit ein Architekt beim Beklagten ausübt und welche Aufgaben demgegenüber einem Ersten Architekten obliegen.





Der Kläger stützt vielmehr seinen Anspruch allein darauf, daß er selbständig arbeite und jegliche Arten von Architekten-tätigkeit verrichte. Er meint, lediglich deshalb, weil es keine Tätigkeit gebe, die seiner überzuordnen sei, erfülle er das Tätigkeitsmerkmal eines Ersten Architekten. Das reicht aber nicht aus, eine zur Ausfüllung des Begriffs des Ersten Architekten mögliche Ordnung des Beklagten darzulegen. Der Kläger konnte auch nicht dartun, daß beim Beklagten Arbeitnehmer deswegen als Erste Architekten vergütet werden, weil sie selbständig arbeiten und alle in Frage kommenden Architektenaufgaben erledigen. Von jedem Architekten kann nämlich das gesamte Spektrum der einzelnen Architekten-tätigkeiten verlangt werden. Zum Berufsbild eines Architekten gehört es auch, daß er selbständig tätig ist. Zwar hat der Kläger vorgetragen, daß er auch die qualifizierten Tätigkeiten eines Architekten erledigt. Er konnte aber nicht dartun, welche Tätigkeiten nach einer Ordnung beim Beklagten als qualifiziert angesehen und mit der Vergütung eines Ersten Architekten entlohnt werden. Angesichts der Tatsache, daß zur Zeit bei der Beklagten Erste Architekten nicht eingruppiert sind, konnte der Kläger insoweit auch eine konkrete Ordnung zur Ausfüllung des Tarifvertrages nicht darlegen. Soweit früher Arbeitnehmer als Erste Architekten eingruppiert waren, hält er dies selbst für unrichtig; zudem üben sie nach Auffassung des Beklagten als Abteilungsleiter gleichzeitig Aufgaben als Erste Architekten aus, so daß möglicherweise für den Kläger Tätigkeiten als Erster Architekt nicht vorhanden sind. Das gilt jedenfalls hinsichtlich einer möglichen Heraushebung mit Leitungs- und Vorgesetztenfunktionen. Angesichts eines fehlenden schlüssigen Vortrages zu einer bestehenden konkreten Ordnung beim Beklagten ist es deshalb nicht auszuschließen, daß Tätigkeiten für einen Ersten Architekten zur Zeit nicht ausgeübt zu werden brauchen.

Die demgegenüber erhobenen Rügen des Klägers gehen fehl. Soweit der Kläger Verletzung des § 139 ZPO rügt, weil das Landesarbeitsgericht ihn nicht darauf hingewiesen habe, daß die Arbeitsplatzbeschreibung zur Schlüssigkeit der Klage



- 7 -

nicht ausreiche, fehlt es an einem ausreichenden Tatsachenvortrag dazu, was er auf eine entsprechende Frage des Landesarbeitsgerichts dazu vorgetragen hätte. Allein die Erklärung, der Kläger hätte aufgeführt, daß seine Tätigkeit nach Schwierigkeit und Umfang und Bedeutung denjenigen Tätigkeiten gleichzuachten sei, die Stelleninhaber der VergGr. II erbrachten, reicht dafür nicht aus. Es fehlt jeglicher Tatsachenvortrag, der diese Auffassung hätte begründen können.

Auch die Rügen des Klägers, § 286 ZPO sei verletzt, gehen fehl. Hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers wurde sein eigener Sachvortrag unterstellt. Es geht nur um die Subsumtion dieser vom Kläger selbst vorgetragenen Tätigkeit unter den Begriff des Ersten Architekten. Insoweit ist eine Beweisaufnahme und Beweiswürdigung nicht möglich. Hinsichtlich der Auskünfte der Tarifvertragsparteien zur Unterstützung der Auslegung dieses Begriffes stand schon nach den Auskünften des Beklagten und der RFFU fest, daß eine übereinstimmende Meinung dieser Tarifvertragsparteien nicht bestand. Damit konnte bereits nur vom Wortlaut oder einer diesem zugrunde liegenden bestehenden Ordnung des Beklagten ausgegangen werden, die aber insoweit nicht festgestellt werden konnte.

Danach war aber die Klage zu Recht vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden, so daß die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Neumann	Dr. Etzel	Dr. Feller
Schaible	E. Wehner	



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)